Schelling, Roland: Der Jurist Ulrich Krafft und das schwäbische Wirtschaftsrecht im späten Mittelalter und zu Beginn der Neuzeit, 1954

zu Bild Nr.

104

**102** 

108

098

113

093

153

053

203

003

Ende

**Anfang** 

- 57 -

Die Zustimmung zur Benützung hatten jeweils die Pfarrkirchenbaupfleger (1)zu geben, die wohl auch die Aufsicht über diese Bibliothek hatten. Zugleich bestimmte Ulrich Krafft ein Kapital von 100 Gulden, aus dessen Zinsen die Bücher erhalten und neu angeschafft werden sollten.

VII. Das Lebensende Ulrich Kraffts.

1) Aus all dem Mitgeteilten geht hervor, dass Krafft in der damals so mächtig aufstrebenden Stadt, in den Dom-kapiteln, denen er angehörte, und innerhalb des schwäbischen Bundes eine ausgedehnte Fülle von Möglichkeiten sah, von seinem reichen Wissen und Können ausgiebig Gebrauch zu machen. Kein Wunder, dass bereits im Jahre 1505 seine Gesundheit angegriffen war. Damals hatte Kaiser Maximilian ihm und den Bischof Heinrich von Augsburg aufgefordert, in einer bestimmten Kaufangelegenheit tätig zu sein. Krafft war an sich willig, der Majestät in diesen und anderen Händeln untertänig zu dienen, aber die "Blödigkeit seines

Fortsetzung der Anmerkungen von Seite 56.

<sup>5)</sup> Es sind dies die Pfarrgesellen des Mittelalters, welche sich an den grösseren schwäbischen Pfarrkirchen stets finden. Pfarrgeselle = Kooperator, Kaplan (Fischer, Schwäb. Wörterbuch I/1015). Vgl. dazu Müller, Esslinger Pfarrkirche 324 f; Jattkowski, Rottweiler Pfarrkirche 121 ff.

<sup>6)</sup> Nach dem Testament Geilers von Kaysersberg sollten seine dem jeweiligen Inhaber der Prädikatur vermachten Bücher ausschliesslich von diesem Benützt werden dürfen; sollte das Predigtamt aufgelöst werden, dann müssen die Bücher verkauft und der Erlös an die Armen verteilt werden (Vgl. das bei Dacheux, Jean Geiler Anh. LXX abgedruckte Testament).

<sup>1)</sup> Über dieses Amt vgl. Jattkowski, Rottweiler Pfarrkirche 218 ff.

<sup>2)</sup> Gleiner, Ulms Bibliothekswesen 73; vgl. unten S. 174.